

Bekanntmachung

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 17.12.2015 den 3. Satzungsnachtrag der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER vom 30.11.2015 genehmigt. Die Satzung tritt nach den Vorgaben des Bescheides in Kraft.

Mit dem Satzungsnachtrag werden folgende Sachverhalte geregelt:

Artikel I

1. Artikel § 11 (Höhe der Rücklage) wird gestrichen und wie folgt gefasst:

Die Rücklage beträgt 25 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

2. Artikel § 14 Abs. 4 (Strukturierte Behandlungsprogramme) Nr. 3 und 4 werden gestrichen.

3. Artikel § 14 Abs. 5 Nr. 7 (Wahltarif Krankengeld) wird gestrichen und wie folgt angepasst:

7. Die Höhe des Krankengeldes (Tagegeldhöhe) ab dem 15. bzw. 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit für die in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Versicherten richtet sich ausschließlich nach dem zuletzt nachgewiesenen Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen (i. F. Einkommen) nach Nr. 8 und staffelt sich gemäß der folgenden Übersichten.

Die Höhe des Krankengeldes beträgt für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Versicherten:

Wahltarif Krankengeld: Selbstständig Tätige und Beschäftigte, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens 6 Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben (z.B. unständig Beschäftigte) (Tarif S43)

Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit
(Monatsprämie je 1,00 EUR Tagegeld = 0,72 EUR)

Stufe	Einkommen bis	Tagegeldhöhe	Monatliche Prämie
S43-200	6.000 EUR	200 EUR	144 EUR
S43-175	5.250 EUR	175 EUR	126 EUR
S43-150	4.500 EUR	150 EUR	108 EUR
S43-125	3.750 EUR	125 EUR	90 EUR
S43-100	3.000 EUR	100 EUR	72 EUR
S43-75	2.250 EUR	75 EUR	54 EUR
S43-50	0-1.500 EUR	50 EUR	36 EUR

Die Höhe des Krankengeldes beträgt für die in § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V genannten Versicherten:

Wahltarif Krankengeld: Künstler und Publizisten (Tarif K15)

Krankengeld ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit bis maximal zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

(Monatsprämie je 1,00 EUR, Tagegeld = 1,44 EUR)

Stufe	Einkommen bis	Tagegeldhöhe	Monatliche Prämie
K15-75	2.250 EUR	75 EUR	108 EUR
K15-50	1.500 EUR	50 EUR	72 EUR
K15-25	0 – 75 EUR	25 EUR	36 EUR

Die in § 53 Abs. 6 SGB V und in § 46 Satz 3 SGB V genannten Mitglieder erhalten ein einkommensabhängiges Krankengeld. Aus der Kombination der Wahl der Karenzzeit nach Nr. 3 und der Höhe des Krankengeldes ergeben sich die Tarifgruppenkennzahlen. Die monatliche Höhe der zu zahlenden Prämie in den Tarifen/Tarifgruppen ist den o.g. Tabellen zu entnehmen.

Es erfolgt eine jährliche Überprüfung des Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens seitens der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER. Bei Unterschreiten der Einkommensgrenzen erfolgt auch während eines laufenden Leistungsbezuges eine Umgruppierung nach Nr. 16.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 und 2 treten zum 01.01.2016 in Kraft.
Artikel I Nr. 3 tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Gemäß Artikel I § 19 der Satzung erfolgen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage unter www.bkkgs.de, nachrichtlich durch einen einwöchigen Aushang in den Geschäftsstellen und durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt.

Den Versicherten der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER wird hiermit Gelegenheit gegeben, den entsprechenden Satzungsnachtrag in den Räumen der BKK einzusehen.



Vorstand

Aushang am 30.12.2015

abgenommen: 07.01.2016